

LE VICAIRE GÉNÉRAL
DER GENERALVIKAR



ÉVÊCHÉ
DE
SION

BISCHÖFLICHES
ORDINARIAT
SITTEN

Rue de la Tour 12
case postale 2124, 1950 Sion 2
Homepage : www.cath-vs.ch

Tel. 0041 (0) 27 329 18 18
richard.lehner@cath-vs.org

An die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
Im kirchlichen Dienst
im deutschsprachigen Teil
des Bistums Sitten

Sitten, 16. April 2021

Coronavirus – neue Schutzmassnahmen

Liebe Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst

Der Bundesrat hat am Mittwoch dieser Woche neue Schutzmassnahmen gegen COVID-19 beschlossen, die am kommenden Montag, 19. April 2021 in Kraft treten. In Absprache mit den kantonalen Behörden informieren wir Sie über die Massnahmen, die unsere Seelsorgearbeit direkt betreffen.

1. **Versammlungen von Gruppen und Vereinen mit bis zu 15 Personen sind erlaubt**, sofern die üblichen Schutzmassnahmen (Schutzmasken, Distanzregeln, Hygienemassnahmen) eingehalten werden. Diese Möglichkeit gilt natürlich auch für Sitzungen von Pfarrei- und Kirchenräten, für Bibelabende und andere Treffen im Rahmen der Seelsorge.
2. **Versammlungen im Freien sind neu mit bis zu 100 Personen erlaubt**. Dazu gehören auch Eucharistiefeiern und andere liturgische Feierformen. Auch hier gelten weiterhin die üblichen Schutzmassnahmen (**Masken, Distanz, Hygiene**). Folgende Bedingungen sind strikte einzuhalten:
 - a. Es gilt eine Maskenpflicht
 - b. Die Teilnehmenden müssen sitzen bleiben und dürfen ihren Sitzplatz nicht verlassen, so dass möglichst wenig Bewegung entsteht. Im Falle einer Eucharistiefeier bleiben die Gläubigen für den Empfang der Kommunion an ihrem Platz. Der Priester oder die Kommunionhelferin verschieben sich von Platz zu Platz.
 - c. Wenn eine Feier im Aussenbereich einer Einrichtung stattfindet, die mit Stühlen oder Bänken ausgestattet ist, ist eine Distanz von 1,5 Metern zwischen den verschiedenen Stühlen oder Bänken zu wahren.
 - d. Fixe Einrichtungen dürfen bis zu höchstens einem Drittel ihrer Kapazität gefüllt werden, maximal mit 100 Personen.

Was das für die Feier von Fronleichnam bedeutet, kann im Moment noch nicht verbindlich gesagt werden.

3. Das generelle Singverbot wird aufgehoben. **Die versammelte Gemeinde kann einige von einem Solisten gesungene Refrains wiederholen**. Dies gilt auch für Feiern in Innenräumen, solange alle anderen Massnahmen (Maske, Abstand) eingehalten werden.

Da aber das Verbot öffentlicher Chorauftritte aufrechterhalten wird, dürfen Chöre nach wie vor keine Feiern mitgestalten. Wir erinnern daran, dass ein Solist von einigen Instrumentalisten begleitet werden kann, die in einen sicheren Abstand untereinander einhalten müssen.

Mit Ausnahme dieser drei Lockerungen, bleiben alle anderen Schutzmassnahmen bis auf Weiteres in Kraft. Liturgische Feiern in Innenräumen sind weiterhin auf 50 Personen beschränkt. Nach wie vor dürfen sich Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 20 Jahren in grösserer Zahl versammeln.

Wir danken Ihnen für die Beachtung dieser neuen Massnahmen und für all Ihr Engagement in der Seelsorge. Möge das Licht des Auferstandenen uns in dieser Zeit den Weg im Alltag weisen.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Lehner', with a stylized flourish at the end.

Richard Lehner
Generalvikar